

RS OGH 1961/5/31 GR141/61 - GZ vom OGH vergeben

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.1961

Norm

MuSchG §10 Iita

Rechtssatz

BMfHuW 31.5.1961, GR 141/61

Die nach dem hinterlegten Muster gefertigten und schon vor dem Zeitpunkt der Hinterlegung in Verkehr gesetzten Industrierzeugnisse müssen nicht mit dem Muster identisch sein; es genügt, wenn sie ihrer äußeren Erscheinung nach der Form des Musters so nahe kommen, daß sie vom Letztabnehmer und Konsumenten bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit vom Muster nicht leicht unterschieden werden können.

Entscheidungstexte

- GR 141/61
Entscheidungstext SON 31.05.1961 GR 141/61
Veröff: PBI 1964,187 = ÖBI 1964,113

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:SON0002:1961:RS0105524

Dokumentnummer

JJR_19610531_SON0002_0000GR00141_6100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at